

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen für den Neubau von Wohngebäuden durch Privatpersonen**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Rechtsnatur**
- 2. Zweck der Förderung**
- 3. Fördergrundsätze**
- 4. Förderungsgegenstand**
- 5. Bewilligungsvoraussetzungen**
- 6. Zuwendungsempfänger**
- 7. Antragsverfahren**
- 8. Höhe der Zuwendung**
- 9. Bewilligung**
- 10. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**
- 11. Verwendungsnachweis**
- 12. Auszahlung**
- 13. Aufhebung, Rückforderung**
- 14. Schlussbestimmung**

## **Anlagen**

- Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen für den Neubau von Wohngebäuden durch Privatpersonen“

### **1. Rechtsnatur**

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Förderungen.

Förderungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Meinersen. Für den Empfang einer Bewilligung müssen alle Voraussetzungen (siehe Nr. 3 und 5) erfüllt sein und die für diesen Zweck angesetzten Haushaltsmittel noch ausreichend zur Verfügung stehen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bewilligt (Windhundprinzip). Bei nicht ausreichenden Mitteln, bedarf es gegebenenfalls im folgenden Jahr einer erneuten Bewerbung.

Die Vergabe dieser Zuwendungen erfolgt in Anlehnung an die Landeshaushaltsordnung Niedersachsen (LHO), in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu §§23, 44 LHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen aus den Vorjahren führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

### **2. Zweck der Förderung**

Um den Ausbau der Energieerzeugung durch erneuerbare Energie zu fördern und um sich für den Klimaschutz einzusetzen, investiert die Gemeinde Meinersen in ihrem Gemeindegebiet

mittels Zuwendungen für Privatpersonen den Ausbau von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen.

### **3. Fördergrundsätze**

Gefördert werden Privatpersonen, die

- Eigentümer unbebauter Grundstücke innerhalb der Gemeinde Meinersen sind und darauf Wohngebäude neu errichten wollen
- und die Anbringung von Solarthermie- und/oder Photovoltaikanlagen auf dessen Dach beabsichtigen.

Bei Neubauten von Privatpersonen handelt es sich grundsätzlich um eine für den Eigentümer größere Investition. Um dennoch die Installation von Energieerzeugern zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen, investiert die Gemeinde Meinersen in die Förderung der Solarthermie- und Photovoltaikanlagen bei Neubauten.

Gewährte Zuschüsse dürfen nur für den Zweck der Förderung verwendet werden.

### **4. Förderungsgegenstand**

Gefördert wird die Installation von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, die in der BAFA-Liste der förderfähigen Anlagen (vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zum Zeitpunkt der Bewilligung aufgeführt sind.

[https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee\\_solarthermie\\_anlagenliste.pdf?blob=publicationFile&v=12](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_solarthermie_anlagenliste.pdf?blob=publicationFile&v=12)

### **5. Bewilligungsvoraussetzungen**

**5.1** Eine Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dem Zuschussbewilligungsbescheid bestimmten Zweckes eingesetzt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

**5.2** Zuwendungen zur Solar- und Photovoltaikanlagenförderung dürfen nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben (Errichtung der Anlage) noch nicht begonnen worden ist und es sich um einen Erstbezug des Wohngebäudes handelt. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei diesen Maßnahmen gelten die Planung und die für die Ausführung erforderliche Untersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Die geförderte Anlage muss innerhalb von 3 Jahren ab Bewilligung errichtet und bezahlt werden (Bewilligungszeitraum).

**5.3** Bei der Förderung wird vorausgesetzt, dass die erforderlichen öffentlich- und privatrechtlichen Genehmigungen vorliegen und die Bedingungen und Auflagen beachtet werden. Hierfür ist der Immobilienbesitzer verantwortlich. Bereits ausgezahlte Zuschüsse werden ggf. bei Nichtbeachtung in voller Höhe zurückgefordert.

**5.4** Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn dem Zuwendungsempfänger auch tatsächlich Aufwendungen entstanden sind und diese nicht durch Zuwendungen anderer Verbände und Organisationen abgedeckt werden. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, bei Anträgen auch Zuschüsse von Verbänden oder Organisationen, die sich ebenfalls an der

Maßnahme finanziell beteiligen, mit anzugeben. Zu beachten ist, dass eine Förderung der Gemeinde möglicherweise andere Förderungen ausschließen könnte.

**5.5** Der Zuschuss kann nur einmalig für ein Grundstück in Anspruch genommen werden. Damit ist eine erneute Förderung dieser Art nicht zulässig.

**5.6** Eine Doppelförderung ist seitens der Gemeinde Meinersen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das bedeutet, dass neben der gemeindlichen Förderung weitere Förderungen der Maßnahme möglich sind. Die Gemeinde Meinersen ist dabei der vorrangige Fördergeldgeber.

## **6. Zuwendungsempfänger**

**6.1** Der Zuwendungsempfänger muss auch Antragsteller sein. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer zu stellen.

**6.2** In finanzieller Hinsicht muss der Empfänger für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlage Gewähr bieten. Eine Förderung von Investitionen, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

## **7. Antragsverfahren**

**7.1** Die Zuwendung muss vom Grundstückseigentümer schriftlich beantragt werden. Der „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen für den Neubau von Wohngebäuden durch Privatpersonen“ ist mittels des dafür vorgesehenen Vordruckes zu stellen, dieser wird auf der Homepage der Samtgemeinde Meinersen ([www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de)) zur Verfügung gestellt. Zudem ist der Vordruck als Anlage zu dieser Förderrichtlinie beigefügt.

**7.2** Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

- Lageplan der (geplanten) Immobilie
- Eigentumsnachweis für das Grundstück
- Bezeichnung, Darstellung und Kostenvoranschlag für die Solarthermie- und/oder Photovoltaikanlage (entsprechend der Bezeichnung in der BAFA-Liste)

**7.3** Zuschussanträge sind in dem laufenden Jahr, vor dem Vorhabenbeginn, bei der Samtgemeinde Meinersen c/o Gemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen – Fachbereich Finanzen – einzureichen.

## **8. Höhe der Zuwendung**

**8.1** Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt 10% der förderfähigen Kosten der Rechnung, maximal 1.000 € pro Vorhaben.

**8.2** Die Gemeinde Meinersen stellt für diesen Zweck in jedem Jahr ein festgelegtes Budget zur Verfügung. Daher ist nicht auszuschließen, dass mehr Anträge gestellt werden, als Mittel zur Verfügung stehen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bewilligt. Bei nicht ausreichenden Mitteln bedarf es im Folgejahr einer erneuten Bewerbung. Gehen mehrere Förderanträge am selben Tag ein und liegt die Gesamtzahl der beantragten Förderung über den bereitgestellten Mitteln, so entscheidet das Los, welcher Antrag bewilligt werden kann.

## **9. Bewilligung**

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Bescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten.

## **10. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der zuständigen Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- b) sich bei der Förderung aufgrund der angefallenen nachweislichen Kosten die Gesamtausgaben erheblich ermäßigen,
- c) sich die geförderte Maßnahme nicht durchführen lässt oder sich deren Durchführung wesentlich verändert.

## **11. Verwendungsnachweis**

**11.1** Es ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Fristen (Bewilligungszeitraum) nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist für jede im Zuschussschreiben aufgeführte Maßnahme zu erbringen und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Bestandteil des Verwendungsnachweises sind mindestens die schriftliche Erklärung, dass das Vorhaben dem Bewilligungsbescheid entsprechend umgesetzt wurde, sowie die Vorlage der Rechnungen und der Zahlungsnachweise.

**11.2** Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Ortsbesichtigungen nachzuprüfen und weitere Unterlagen nachzufordern. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung verpflichtet.

## **12. Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises, wenn alle Zuwendungsvoraussetzungen eingehalten wurden.

## **13. Aufhebung, Rückforderung**

Die Vorschriften über die Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten sowie die Erstattung und Verzinsung von Geldleistungen (§§ 48, 49, 49 a VwVfG) bleiben unberührt.

## **14. Schlussbestimmung**

Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Rat der Gemeinde Meinersen vorbehalten.

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen für den Neubau von Wohngebäuden durch Privatpersonen wurde vom Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 30.09.2020 beschlossen und tritt zum **01.01.2021** in Kraft.

Meinersen, den 30.09.2020



Steffen Wechsler (stv. Gemeindedirektor)

Die vorstehende Richtlinie wird auf der Homepage der Samtgemeinde Meinersen veröffentlicht.